

(Übersetzung)

KONS/0153/2014

ÖSTERREICHISCHE
BOTSCHAFT
OSLO

VERBALNOTE

Die Österreichische Botschaft in Oslo entbietet dem Königlich Norwegischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten seine Empfehlung und beehrt sich, folgende Vereinbarung vorschlagen zu dürfen:

Norwegen wird Österreich in Fragen betreffend alle Arten von Visaanträgen an folgendem Konsularposten vertreten:

Lilongwe (Malawi)

Die gegenständliche Verbalnote sowie die Antwortnote des Königlich Norwegischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sollen, in Übereinstimmung mit Artikel 8.4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), welcher mit 05. April 2010 in Kraft getreten ist, eine bilaterale Vereinbarung bilden. Die Vereinbarung soll gemäß dem Handbuch zum Visakodex der Gemeinschaft sowie gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung umgesetzt werden.

Die faktischen Anwendungsbedingungen dieser Vereinbarung mögen auf informellem Weg zur Vereinbarung gelangen.

Die zuständige Österreichische Behörde ist die Österreichische Botschaft in Nairobi (im Folgenden: Österreichische Botschaft). Adress-, Telefon- und Faxdaten sowie E-Mail-Adressen und Kontaktpersonen der Österreichischen Botschaft werden auf schriftlichem Wege mitgeteilt werden. Ist die Norwegische Botschaft in Lilongwe, (im Folgenden: die Botschaft) der Auffassung, dass alle Voraussetzungen zur Ausstellung eines Visums, in Übereinstimmung mit dem Visakodex der Gemeinschaft, erfüllt sind, wird die Botschaft die Ausstellung des Visums vornehmen.

Sollte die Botschaft zu dem Schluss kommen, dass die Voraussetzungen zur Ausstellung eines Visums, in Übereinstimmung mit dem Visakodex der Gemeinschaft, nicht gegeben sind, wird der Botschaft die Ermächtigung zur Ablehnung der Ausstellung eines Visums, wie